

# Das Tecklenburger Land: Herrschaft – Wirtschaft – Religion<sup>1</sup>

Sebastian Schröder

Einleitung – Die territoriale Entwicklung des Tecklenburger Landes – Das Tecklenburger Land im Mittelalter – Das Tecklenburger Land in der Frühen Neuzeit – Das Tecklenburger Land in der Neuzeit – Villicus, Meier und Schulte – zur Organisation mittelalterlicher Grundherrschaft – Landwirtschaft, Gewerbe und Handel im Tecklenburger Land – Das Leinenwesen – Das Töddenwesen – Der Steinkohlenbergbau bei Ibbenbüren – Die konfessionelle Beschaffenheit des Tecklenburger Landes – Schluss

## Einleitung

Das Tecklenburger Land lässt sich nicht einzig und allein geographisch, also anhand fester territorialer Grenzen definieren. Denn seine Ausdehnung war über Jahrhunderte hinweg einem steten Wandel unterworfen. Der bekannte Landeshistoriker Wilhelm Kohl betont dementsprechend, dass dieses Gebiet „keine einheitliche territoriale Grundlage“ besitzt.<sup>2</sup> Im Mittelalter verstanden die Zeitgenossen unter dem Landschaftsnamen Tecklenburg etwas völlig anderes als in der Neuzeit. Die Frage lautet daher: Was ist das Tecklenburger Land? Welche territorialen und kulturellen Entwicklungen lassen sich ab dem Mittelalter bis in die Moderne beobachten?

Zunächst soll ein Überblick über denjenigen Raum geboten werden, den das „Tecklenburger Land“ zu unterschiedlichen Zeiten einnahm. Als

---

1 Eine gekürzte Fassung dieses Aufsatzes wurde veröffentlicht in: Kai Bosecker/Christof Spannhoff (Bearb.), Brennknecht, Langemeyer, Tassemeier. Die Hof- und Familiennamen auf -meier im Tecklenburger Land, Köthen 2019, S. 21–36. Der Band präsentiert die Ergebnisse des namenkundlichen Symposions der Draiflessen Collection mit dem Titel „Die Hof- und Familiennamen auf -meier‘ im Tecklenburger Land“, das am 16. November 2018 in Mettingen stattgefunden hat. Der Forschungsgemeinschaft zur Geschichte des Nordmünsterlandes e.V. sei darüber hinaus für die Möglichkeit der Veröffentlichung des erweiterten Vortragsbeitrags herzlich gedankt.

2 Wilhelm Kohl, Geschichte des Kreisgebietes (bis 1813), in: Der Kreis Steinfurt, hrsg. v. Kreis Steinfurt, Stuttgart 1989, S. 75–98, hier S. 75.

Referenzrahmen dient dabei der bis 1974 bestehende Kreis Tecklenburg.<sup>3</sup> Anschließend werden drei Aspekte vorgestellt, die für die kulturgeschichtliche Entwicklung des Tecklenburger Landes von besonderer Bedeutung erscheinen: Erstens steht die Organisation vormodernen Grundbesitzes im Mittelpunkt, zweitens die wirtschaftliche Entwicklung und drittens die konfessionelle Prägung des Tecklenburger Landes. Diese drei Gesichtspunkte prägten maßgeblich die territoriale Verfasstheit des Untersuchungsgebiets, wie im Folgenden erläutert wird.

### **Die territoriale Entwicklung des Tecklenburger Landes<sup>4</sup>**

Die Zeit der Vormoderne kennzeichnet, dass es diesem Zeitabschnitt an einer einheitlichen Staatsgewalt fehlte. Klare Instanzenzüge, fest definierte Grenzen sowie ein durch Behörden und Verwaltungen geprägter Staatsaufbau waren im Unterschied zur Moderne erst im Entstehen begriffen. Historiker bezeichnen diesen Vorgang als „Territorialisierung“. Eine einprägsame, gleichwohl die historischen Zustände vereinfachende Formel besagt: Dem „institutionellen Flächenstaat“ der Moderne steht der „Personenverbandsstaat“ der Vormoderne gegenüber. Damit ist gemeint, dass in der Vormoderne persönliche Verbindungen herrschaftliche Beziehungen schufen. Gleichwohl muss natürlich betont werden, dass schon mittelalterliche Dynastien eine Vorstellung von ihrem „Land“ oder „Territorium“ entwickelten – 1246 bezeichnete beispielsweise Otto II. von Tecklenburg

---

3 Es soll betont werden, dass soziale und kulturelle Beziehungen und Einflüsse über die Kreisgrenzen hinaus wirksam waren, sodass es unterschiedliche Vorstellungen vom „Tecklenburger Land“ gibt. Beispielsweise rechnet die historische Denkmalpflege zum Tecklenburger Land den nördlichen Teil des Kreises Steinfurt (Lotte, Tecklenburg, Westerkappeln, Ibbenbüren, Mettingen, Rechte, Riesenbeck, Bevergern, Hörstel und Hopsten). Eine Begrenzung erfährt das Gebiet durch den Teutoburger Wald, vgl. Thomas Spohn u. a., *Die Geschichte Westfalen-Lippes im Spiegel der Baudenkmäler*, Münster 2010, S. 119. Dementsprechend zählen die Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen und Tecklenburg gemeinsam mit den Kommunen Emsdetten, Greven, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Wettringen, Steinfurt, Hörstel des Kreises Steinfurt zum Kulturlandschaftsraum Ostmünsterland, vgl. ebd., S. 149. Diese Zuordnung orientiert sich nur bedingt an territorialen Grenzbeziehungen und belegt anschaulich, wie sich Kulturräume in verschiedener Weise definieren lassen.

4 Frühe Darstellungen zur tecklenburgischen Territorialgeschichte liefern Friedrich Müller, *Geschichte der alten Grafen von Tecklenburg in Westfalen, Osnabrück 1842*; *Die Grafschaft Tecklenburg und die Grafen. Geschichtliche Darstellung, umfassend die Zeit von Karl dem Großen bis zum Uebergang der Grafschaft an die Krone Preußens im Jahre 1707*, Osnabrück 1907.

seine Herrschaft als „dominium“.<sup>5</sup> Vormoderne Territorien besitzen eine eigene Logik, die sich nicht am modernen Staatsapparat messen lässt.<sup>6</sup>

Es ist deshalb im Lichte neuerer Forschungen verfehlt, in Bezug auf das Tecklenburger Land von einem „unfertigen Herrschaftsgebiet“ zu sprechen, wie in älteren Publikationen oftmals zu lesen ist.<sup>7</sup> Solche Forschungen lassen vermuten, als sei hier irgendeine „von oben“ verfolgte territorialpolitische Zielsetzung nicht zur Ausführung gekommen. Gleichwohl ist unverkennbar, dass das Tecklenburger Land kein homogenes Territorium war, wie der folgende Überblick beweist.

### **Das Tecklenburger Land im Mittelalter**

Mit Egbertus (Ekbert) wird im Jahre 1139 erstmals ein „Comes de Tenenburc“, also ein Graf von Tecklenburg erwähnt.<sup>8</sup> Vermutlich stammte er von den Grafen von Saarbrücken ab und gelangte durch Einheirat nach Westfalen. Seine tecklenburgische Herrschaft basierte auf weit verstreut liegendem Grundbesitz.<sup>9</sup> Besonders umfangreich war dieser in Lengerich,

---

5 Vgl. Diana Zunker, *Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft (1106–1235)*, Husum 2003, S. 243.

6 Äußerst anregend zur Diskussion um die vormoderne Territorialisierung und Staatlichkeit vgl. Andreas Rutz, *Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehung im Heiligen Römischen Reich*, Köln u. a. 2018. Vgl. außerdem zu neueren herrschaftstheoretischen Ansätzen Ronald G. Asch u. Dagmar Freist (Hrsg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 2005; Wim Blockmans, André Holenstein u. Jon Mathieu (Hrsg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham u. a. 2009; Stefan Brakensiek, *Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit*, in: *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, hrsg. v. Helmut Neuhaus, München 2009, S. 395–405; Alf Lüdtke (Hrsg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991; Ernst Schubert, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996.

7 Thomas Rohm u. Anton Schindling, *Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lingen*, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 3: *Der Nordwesten*, hrsg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 1991, S. 182–198, hier S. 185.

8 Vgl. Christof Spannhoff, *Die Grafen von Tecklenburg. „Vor Kaisers Caroli Magni zeiten / schon lengst mächtige und weitberühmte Herren gewesen“*. Zur Abkunft und späteren Erinnerungsstiftung der ersten Tecklenburger Grafen, in: *Tecklenburg im Mittelalter. Vortragsreihe im Geschichtskreis des Geschichts- und Heimatvereins Tecklenburg von 1922 e. V.*, hrsg. v. Geschichts- und Heimatverein Tecklenburg von 1922 e. V., 2. Aufl., Osnabrück 2013, S. 14–29, hier S. 18; Friedrich Ernst Hunsche, *250 Jahre Landkreis Tecklenburg 1707–1957*, Lengerich 1957, S. 12; Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 198.

9 Vgl. Spannhoff, *Grafen von Tecklenburg*, S. 17ff.; Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 198ff., S. 242. Der Grundbesitz ist zum Teil ursprünglich den Grafen von Zutphen zuzuordnen.

Ibbenbüren, Westerkappeln und Riesenbeck. Daneben treten die Tecklenburger als Grundherren in den Kirchspielen Leeden, Wersen, Brochterbeck, Lotte, Mettingen, Ledde, Recke und Ladbergen auf.<sup>10</sup> Somit lagen „das Zentrum der tecklenburgischen Herrschaft, die Burg Tecklenburg, und ein großer Teil der Herrschaftsrechte [...] in der Diözese Osnabrück.“<sup>11</sup> Nördlich dieses Gebiets hatten die Grafen grundherrschaftliche Rechte in Lingen, Freren, Lengerich auf der Wallage, Bramsche, Plantlünne, Beesten und Thuine.<sup>12</sup> Zudem waren sie begütert in den osnabrückischen Kirchspielen Rulle, Bramsche, Osterkappeln, Belm, Engter und Enger bei Wittlage. Ferner besaßen sie Grundbesitz in Emsbüren, Rheine und Saerbeck sowie in den Gogerichtsbezirken Schwagstorf und Menslage.<sup>13</sup> Daneben wirkten die tecklenburgischen Grafen in den Bistümern Osnabrück und Münster als Schutzvögte.<sup>14</sup> Die Vogtei im Bistum Münster hatte vermutlich bereits der erste Tecklenburger Graf Ekbert inne.<sup>15</sup> Dabei vollzogen sich Herrschaftsbildung und Besitzarrondierung der frühen Tecklenburger im Kräftefeld der Bistümer Osnabrück, Münster und Minden. Zudem übten die Reichsabteien Corvey und Herford sowie die Grafen von Ravensberg Einfluss aus.<sup>16</sup>

Ihre Rechtstitel suchten die tecklenburgischen Grafen durch den Erwerb und den Bau von Burgen zu sichern. Im 13. und 14. Jahrhundert unterstanden ihnen die Burganlagen in Cloppenburg, Friesoythe, Bevergern und Lingen sowie die Schnappenburg bei Barßel. Die namensgebende Feste Tecklenburg lag auf einem Bergücken oberhalb der gleichnamigen Siedlung. Zusätzlich erwarben die Grafen 1365 die Burg und Herrschaft Rhe-

10 Vgl. Bernhard Gertzen, *Die alte Grafschaft Tecklenburg bis zum Jahre 1400*, Münster 1939, S. 21.

11 Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 222.

12 Vgl. Gertzen, *Grafschaft Tecklenburg*, S. 21.

13 Vgl. ebd., S. 22.

14 Vgl. Joseph Prinz, *Das Territorium des Bistums Osnabrück*, 2. Aufl. Osnabrück 1973, S. 105; Hunsche, *250 Jahre Landkreis Tecklenburg*, S. 15. Die Bischöfe versuchten ihrerseits, den Grafen dieses Recht streitig zu machen. So sah ein Schiedsvertrag des Jahres 1168 vor, dass die Stiftsvogtei ein Lehen der Bischöfe von Osnabrück sei und kein Eigen der tecklenburgischen Grafen. 1236 schließlich gelang es Bischof Konrad von Velber, Graf Otto von Tecklenburg die Stiftsvogtei abzukaufen, vgl. Franz Petri, *Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum*, in: *Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, hrsg. v. Hans Patze, Sigmaringen 1986, S. 383–483, S. 397; Prinz, *Territorium des Bistums Osnabrück*, S. 107; Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 227.

15 Vgl. Gertzen, *Grafschaft Tecklenburg*, S. 6; Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 219.

16 Vgl. Gertzen, *Grafschaft Tecklenburg*, S. 13; Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 202.

*Das Tecklenburger Land: Herrschaft – Wirtschaft – Religion*

da.<sup>17</sup> Eine Städtepolitik betrieben die Grafen von Tecklenburg allerdings nur in sehr bescheidenem Maße. Die Burgsiedlung Tecklenburg wird erst im 14. Jahrhundert als Stadt genannt. Auch in Lingen finden sich zu jener Zeit keine ausgeprägten städtischen Strukturen.<sup>18</sup>

Grundbesitz und Rechte besaßen die tecklenburgischen Dynasten allerdings auch außerhalb ihrer engeren Einflussphäre: Eine Besitzkonzentration befindet sich beispielsweise im westlichen Teil des Fürstbistums Minden in den Kirchspielen Alswede und Blasheim. Die dortigen Kirchen lassen sich als Eigenkirchengründungen der von Tecklenburg deuten. Die Grafen von Tecklenburg beanspruchten das Patronatsrecht über diese Kirchen.<sup>19</sup> In der Bauerschaft Alswede lag ein tecklenburgischer Villikationshof zur Verwaltung des Grundbesitzes in jener Gegend.<sup>20</sup> Zudem vergaben die Grafen von Tecklenburg Lehen in den Kirchspielen Lübbecke, Gehlenbeck und Quernheim, also in unmittelbarer Nähe Alswedes und Blasheims.<sup>21</sup> Die genannten Kirchspiele gehörten später zum mindischen Amt Reineberg. Dieses war nach der gleichnamigen Burganlage benannt, die südlich der Stadt Lübbecke lag. Die Burg Reineberg dürfte vor 1221 von den Bischöfen Konrad von Minden und Adolf von Osnabrück, der ein

17 Vgl. Klaus Scholz, *Das Spätmittelalter*, in: *Westfälische Geschichte in drei Textbänden und einem Bild- und Dokumentarband*. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. v. Wilhelm Kohl, Düsseldorf 1983, S. 403–468, hier S. 439; Wolfgang Bockhorst, *Die Grafschaft Tecklenburg im Spätmittelalter 1263–1557*, in: *Tecklenburg im Mittelalter*. Vortragsreihe im Geschichtskreis des Geschichts- und Heimatvereins Tecklenburg von 1922 e. V., hrsg. v. Geschichts- und Heimatverein Tecklenburg von 1922 e. V., 2. Aufl. Osnabrück 2013, S. 30–42 u. 31ff. Zur Bedeutung und Funktion von Burgen im mittelalterlichen Westfalen vgl. Werner Freitag u. Wilfried Reininghaus (Hrsg.), *Burgen in Westfalen*. Wehranlagen, Herrschaftssitze, Wirtschaftskerne (12.–14. Jahrhundert). Beiträge der Tagung am 10. und 11. September in Hemer, Münster 2012. Zur Herrschaft Rheda vgl. Johannes Meier u. Jochen Ossenbrink, *Die Herrschaft Rheda*. Eine Landesaufnahme vom Ende des Alten Reiches, Bielefeld 1999; Hermann Schaub, *Die Herrschaft Rheda und ihre Residenzstadt*. Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Bielefeld 2006.

18 Vgl. Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 242.

19 Vgl. Sebastian Schröder, *Gräfliches Patronat vs. niederadliger Einfluss*. Der Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616 zwischen dem Grafen von Tecklenburg und dem lokalen Adel, in: *Nordmünsterland. Forschungen und Funde 4* (2017), S. 196–223; Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden abgekürzt als: LAV NRW W), *Grafschaft Tecklenburg, Urkunden Nr. 4*; LAV NRW W, *Grafschaft Tecklenburg, Urkunden*, Nr. 7.

20 Vgl. LAV NRW W, *Grafschaft Tecklenburg, Urkunden*, Nr. 269; Hans Nordsiek, *Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg*, Minden 1966, S. 116

21 Vgl. Nordsiek, *Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz*, S. 119f.

Abkömmling der tecklenburgischen Grafendynastie war, errichtet worden sein. Beide Bischöfe hatten kurz zuvor die nur ungefähr 400 Meter westlich liegende Mesenburg – eine tecklenburgische Gründung – zerstört.<sup>22</sup> Die Mindener Bischöfe wollten den Einfluss der umfangreich begüterten tecklenburgischen Grafen zurückdrängen. Doch noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts hielt Graf Nikolaus von Tecklenburg die Burg Reineberg als Pfand. 1412 belagerte der Mindener Bischof Wulbrand den Reineberg und verdrängte Nikolaus von Tecklenburg.<sup>23</sup> Dieser Fall zeigt, dass die Grafen von Tecklenburg auch außerhalb der späteren Grafschaft Tecklenburg Herrschaftsrechte beanspruchten und Grundbesitz besaßen.<sup>24</sup>

Häufige Erbwechsel kennzeichnen im Spätmittelalter die Herrschaft der Grafen von Tecklenburg. Die ekbertinischen Grafen starben 1263 aus. Ihnen folgten die Grafen von Bentheim, die bis 1328 herrschten, ehe die Grafen von Schwerin die Grafschaft Tecklenburg erbten.<sup>25</sup> Zum anderen ist im Spätmittelalter ein steter Konflikt mit den umliegenden Bischöfen zu beobachten. Beide Seiten rangen dabei um Einfluss und die Ausdehnung ihrer Befugnisse.<sup>26</sup> So schreibt Wolfgang Bockhorst: „Gerade in den unklaren Grenzverhältnissen lag das Konfliktpotential, das die Geschichte Tecklenburgs im 14. Jahrhundert maßgeblich bestimmen sollte.“<sup>27</sup>

Zu besonderer Brisanz entwickelte sich die Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert im Jahre 1225. Graf Otto von Tecklenburg gewährte dem Mörder Friedrich von Isenberg Zuflucht auf der Feste Tecklenburg. Deshalb verbündeten sich die Bischöfe von Münster und Osnabrück mit den Grafen von Ravensberg und zogen gegen die Tecklenburger in den Krieg. Dieser dauerte bis 1236 an. Otto verlor seine Vogteirechte über das Bistum Osnabrück und musste die Burg Iburg an die Bischöfe von Osnabrück abtreten. Zudem wurde er mit dem Kirchenbann belegt.<sup>28</sup>

22 Vgl. ebd., S. 32f.

23 Vgl. ebd., S. 34f.

24 Der Einfluss des Grafen von Tecklenburg im Westen des Fürstbistums Minden lässt sich auch an seinen Ministerialen ausmachen. So zählten zwischen 1226 und 1236 die von Aspelkamp, von Hüffe und von Livenstede zu den Gefolgsleuten Otto von Tecklenburgs, vgl. ebd., S. 111.

25 Vgl. Scholz, *Das Spätmittelalter*, S. 439; Bockhorst, *Grafschaft Tecklenburg im Spätmittelalter*.

26 Vgl. Petri, *Territorienbildung und Territorialstaat*, S. 452.

27 Bockhorst, *Grafschaft Tecklenburg im Spätmittelalter*, S. 32.

28 Vgl. Hunsche, *250 Jahre Landkreis Tecklenburg*, S. 15; Zunker, *Adel in Westfalen*, S. 211–214.

*Das Tecklenburger Land: Herrschaft – Wirtschaft – Religion*

Diese Auseinandersetzung mit den umliegenden Bischöfen sollte nicht die letzte bleiben. Im Jahr 1400 gelangte ein großer Teil des tecklenburgischen Einflussbereichs an das Bistum Münster.<sup>29</sup> Die Bischöfe von Münster und Osnabrück hatten sich seinerzeit gegen den Grafen von Tecklenburg verbündet und Herrschaftsgebiete des Grafen erobert. Der ausgehandelte Friedensvertrag sah die Abtretung der Ämter Bevergern, Cloppenburg und Oythe an das Bistum Münster vor.<sup>30</sup> Somit verloren die tecklenburgischen Grafen ihre Herrschaftsrechte in den Kirchspielen Bevergern, Riesenbeck, Saerbeck, Greven, Hembergen, Emsdetten, Rheine und im halben Kirchspiel Schapen.<sup>31</sup>

Zudem sorgten familiäre Konflikte für eine zusätzliche territoriale Aufteilung. Diese prägten vor allem in der zweiten Hälfte und gegen Ende des 15. Jahrhunderts die weitere Entwicklung des Tecklenburger Landes. Zur Befriedung der familiären Zwistigkeiten wurde die Grafschaft Tecklenburg in verschiedene Ämter gegliedert, die den familiären Kontrahenten zur Sicherung ihres Unterhalts zugesprochen wurden.<sup>32</sup> So scheiterte an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert die gemeinsame Regierung der Brüder Otto VIII. und Nikolaus des Jüngeren. Sie verglichen sich dahingehend, dass Nikolaus die Regierung in der Herrschaft Lingen übernehmen sollte. Formal sollte Lingen weiterhin zur Grafschaft Tecklenburg gehören. Eine eigene Grafschaft Lingen gab es zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Vgl. Scholz, *Das Spätmittelalter*, S. 440.

<sup>30</sup> Vgl. Gertzen, *Grafschaft Tecklenburg*, S. 82; Bockhorst, *Grafschaft Tecklenburg im Spätmittelalter*, S. 36f.

<sup>31</sup> Vgl. Gertzen *Grafschaft Tecklenburg*, S. 70f.; Hunsche, *250 Jahre Landkreis Tecklenburg*, S. 16.

<sup>32</sup> Der Erlass der Privilegien für die Tecklenburger Ritterschaft im Jahre 1451 hängt beispielsweise mit den Auseinandersetzungen zwischen Graf Otto VI. und seinem Sohn, Graf Nikolaus, zusammen. Nikolaus hatte seinen Vater wohl 1450 vertrieben und ein Jahr später der Ritterschaft gewisse Vorrechte zugesagt. Einige Rechte lassen sich bis in das 14. Jahrhundert zurückverfolgen, vgl. Wilfried Reininghaus, *Die ältesten Privilegien der Tecklenburger Ritterschaft 1451 und 1562*. Anmerkungen zur kritischen Edition der beiden Urkunden, in: *Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 150 (2000), S. 9–20. Zu den früheren tecklenburgischen Dienstmannenrechten vgl. Joseph Prinz, *Das Tecklenburger Dienstmannenrecht. Das wiederaufgefundene Original und seine Vorgeschichte*, in: *Westfälische Forschungen* 3 (1940), S. 156–182.

<sup>33</sup> Vgl. Bockhorst, *Grafschaft Tecklenburg im Spätmittelalter*, S. 37 f.; Manfred Wolf, *Die Entstehung der Obergrafschaft Lingen*, in: *Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 140 (1990), S. 9–29. Nikolaus III., dem die Zeitgenossen den Beinamen „der Böse“ gegeben haben, hatte 1459 die niederländische

## Das Tecklenburger Land in der Frühen Neuzeit

Der letzte männliche Vertreter der Grafen von Tecklenburg-Schwerin, Konrad, erhielt 1524 von seinem Vater Otto IX. die Herrschaft Rheda übertragen. Nach dem Tod Ottos im Jahre 1534 übernahm Konrad offiziell zudem die Grafschaft Tecklenburg. Er war seit 1527 mit Mechthild von Hessen, einer Cousine des Landgrafen Philipps, verheiratet.<sup>34</sup> Als Konrads Onkel Nikolaus 1541 ohne leibliche Erben starb, trat Konrad formell zudem die Herrschaft in Lingen an. Somit waren die tecklenburgischen Landesteile wieder in einer Hand vereint. Dieser Zustand währte jedoch nur kurz. Denn Graf Konrad war ein vehementer Vertreter der lutherischen Reformation. Auch politisch geriet er mit Kaiser Karl V. in Konflikt, weil Konrad sich weigerte, dem Kaiser als Herzog von Geldern den Lehnseid über Lingen zu leisten. Für den tecklenburgischen Dynasten war Lingen ein tecklenburgisches Amt und keinesfalls ein Lehen des Herzogs

---

Gräfin Mechthild von Bergh 's Herenbergh (von Herenberg) geheiratet. Die Ehe scheint zerrüttet gewesen zu sein. Denn Nikolaus vertrieb seine Frau, die sich ihrerseits darüber beschwerte, dass Nikolaus seine ehelichen Pflichten vernachlässige. Mechthild forderte als Entschädigung einen Teil der Grafschaft Lingen. Aus der Ehe entstammten unter anderem zwei Söhne, Otto VIII. und Nikolaus. Otto sollte ein geistliches Amt antreten, sodass Nikolaus der Jüngere die Herrschaft ungeteilt übernehmen konnte. 1489 überließ Nikolaus der Ältere seinem gleichnamigen Sohn die Herrschaft Rheda zur Nutzung. Drei Jahre später, 1492, heiratete Otto jedoch Irmgard von Rietberg, sodass eine neue Situation entstand. Denn Nikolaus der Ältere vermachte seiner Schwiegertochter die Herrschaft Rheda als Heiratsgut. Erzürnt über den Vertragsbruch nahm Nikolaus der Jüngere daraufhin seinen Vater gefangen und warf ihn 1493 in den Kerker. Im August 1493 verglichen sich die Brüder mit ihrem Vater. Letzterer verzichtete auf die Regierung, die er seinen Söhnen gemeinsam auftrag. Nikolaus der Ältere behielt sich lediglich das Amt Lingen vor, um seinen Unterhalt zu sichern. Nachdem Nikolaus der Ältere 1496 starb, fiel das Amt Lingen wieder an die Herrschaft Tecklenburg. Zwischen den Brüdern entstand erneut ein Konflikt; die gemeinsame Ausübung der Herrschaft scheiterte. 1498 einigten sich die Kontrahenten auf einen Vergleich: Nikolaus IV. (oder der Jüngere) übernahm die alleinige Regierung in der Herrschaft Lingen und den vier Kirchspielen Ibbenbüren, Brochterbeck, Mettingen und Recke. Formal sollte Lingen aber Teil der Grafschaft Tecklenburg bleiben. Dieser Vergleich entschärfte den Konflikt nur bedingt. Otto warf seinem Bruder vor, Lingen von der Grafschaft trennen zu wollen. 1508 nahm er Nikolaus gefangen, ein Jahr später schlossen sie einen erneuten Vergleich. Nikolaus trat wieder seine Herrschaft in Lingen an – allerdings ohne die Kirchspiele Ibbenbüren, Brochterbeck, Mettingen und Recke.

<sup>34</sup> Vgl. Harm Klüeting, Grafschaft und Großmacht. Mindermächtige Reichsstände unter dem Schutz des Reiches oder Schachfiguren im Wechselspiel von Großmachtinteressen: Der Weg der Grafschaft Tecklenburg vom gräflichen Territorium zur preußischen Provinz, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen, hrsg. v. Helmut Neuhaus u. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2002, S. 103–131, hier S. 109.



*Das Tecklenburger Land: Herrschaft – Wirtschaft – Religion*

---

von Geldern. Der Kaiser beharrte auf seiner Position und erinnerte an die Lehnsauftragung der Herrschaft Lingen an das Herzogtum Geldern, der Nikolaus von Tecklenburg 1528 eingewilligt hatte.<sup>35</sup>

Gleich zu Beginn des Schmalkaldischen Krieges erklärte der Kaiser Konrad den Krieg. Im November 1546 verhängte der Kaiser die Reichsacht über Konrad und sprach ihm alle Besitzrechte ab. Den kaiserlichen Statthalter von Friesland und Overijssel, Maximilian Egmont Graf von Büren, bestimmte er als neuen Herrscher in Tecklenburg. Ein Jahr darauf, 1547, rückten kaiserliche Truppen in Lingen ein. Durch einen 1548 ausgehandelten Vertrag erlangte Konrad die Grafschaft Tecklenburg zurück, musste jedoch die Herrschaft Lingen endgültig an den Grafen von Büren abtreten. Fortan galt dieser Landesteil als eigenständiges Territorium und wurde als Niedergrafschaft Lingen bezeichnet. Diese war in die Verwaltungsämter Freren, Lengerich auf der Wallage, Schapen, Thuine und die Städte Lingen und Freren eingeteilt. Zudem erhielt der Graf von Büren die vier Kirchspiele Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck, die durch die tecklenburgische Exklave Schale von Lingen getrennt waren. Diese Kirchspiele wurden Obergrafschaft genannt. Aus dem ehemaligen Amt oder der Herrschaft Lingen war die Grafschaft Lingen geworden. Diese wechselte in den folgenden Jahrzehnten mehrfach den Besitzer und stand zeitweilig unter niederländischem Einfluss.<sup>36</sup>

Graf Konrad starb 1557. Seinen Besitz erbte seine einzige Tochter Anna, die mit dem Grafen Everwin III. von Bentheim und Steinfurt verheiratet war. Durch diese Heirat unterstanden die Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg und Limburg sowie die Herrschaft Rheda fortan einer gemeinsamen Regierung.<sup>37</sup> Dieser zusammengesetzte Territorialbesitz wurde 1606 unter den Enkelsöhnen Annas geteilt. Adolf erhielt die Territorien Tecklenburg und Rheda und begründete somit die Linie Bentheim-Tecklenburg. Seinem Bruder Arnold Jobst wurde im Teilungsvertrag dagegen die Grafschaft Bentheim und dem dritten Bruder Wilhelm Heinrich die Grafschaft

---

35 Vgl. ebd., S. 108.

36 Vgl. ebd., S. 108f.; Bockhorst, Grafschaft Tecklenburg im Spätmittelalter, S. 39; Wilhelm Cramer, Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. und 17. Jahrhundert besonders in wirtschaftlicher Hinsicht, Oldenburg 1940.

37 Vgl. Wilhelm H. Neuser, Die Spanier „unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke“. Graf Arnold zu Bentheim-Tecklenburg erläßt eine neue Kirchenordnung, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 82 (1989), S. 168–185, hier S. 169; Klueving, Grafschaft und Großmacht, S. 109.

Steinfurt zugesprochen. Die Herrschaft Alpen erbte Friedrich Ludolf und die Grafschaft Limburg ging an Konrad Gumprecht über.<sup>38</sup>

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es zu einer über einhundert Jahre währenden Erbaueinandersetzung mit den Grafen von Solms-Braunfels. Die Schwester Graf Konrads, Anna, hatte 1534 Philipp von Solms-Braunfels geheiratet. Sie schwor gegen Zahlung eines Brautschatzes jeglichen Besitzansprüchen gegenüber der Grafschaft Tecklenburg ab. Doch ihre Erben fochten diese Vereinbarung an und strengten einen Prozess vor den Reichsgerichten an.<sup>39</sup>

Der Beginn des 18. Jahrhunderts stellte für das Tecklenburger Land in territorialer Hinsicht erneut eine Zäsur dar. Zunächst besetzte der preußische König Friedrich I. 1702 die Grafschaft Lingen, die zu diesem Zeitpunkt unter dem Einfluss der Oranier stand. Der Frieden von Utrecht bestätigte die neuen Besitzverhältnisse; der Widerspruch der Generalstaaten blieb folgenlos.<sup>40</sup>

Eine entscheidende Wende nahm etwa zur gleichen Zeit der Erbkonflikt zwischen den Grafen von Solms-Braunfels und denen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda. Denn 1707 verkaufte Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels seinen Anteil an Tecklenburg und Rheda für 250.000 Reichstaler an den preußischen König. Praktisch ergriffen die preußischen Behörden sofort Besitz von der Grafschaft, obwohl die Erbaueinandersetzung noch nicht endgültig entschieden war. Erst 1729 verzichtete Graf Moritz Casimir I. von Bentheim-Tecklenburg gegen Zahlung von 175.000 Reichstalern auf jegliche Ansprüche.<sup>41</sup>

Die Auswirkungen für die Grafschaften Tecklenburg und Lingen fasst der Historiker Armin Owzar folgendermaßen zusammen: „An die Stelle einer ständisch-gräflichen Herrschaft trat nun ein zentralistisches System [...]“<sup>42</sup> Ausdruck dessen war die gemeinsame preußische Regierung für beide Territorien, die seit 1722 in Lingen beheimatet war. Der preußische Landesherr besetzte sie mit königlichen Amtsträgern. Geleitet wurde die Regierung von einem Landdrosten, dem ein Domänenrentmeister, ein Erster Prediger, ein Kriegskommissar und ein Landrichter unterstanden.<sup>43</sup> Neben die Regierung

38 Vgl. Kluetting, Grafschaft und Großmacht, S. 110.

39 Vgl. ebd., S. 111.

40 Vgl. Armin Owzar, Preußische Herrschaft im Tecklenburger Land, Tecklenburg 2007, S. 6.

41 Vgl. ebd., S. 7.

42 Ebd.

43 Vgl. Sebastian Schröder, Die „Geographia Tecklenburgensis“ des Ernst Albrecht Friedrich Culemann. Edition und historische Einordnung, in: Nordmünsterland. Forschun-

trat die 1723 gebildete und in Minden ansässige Kriegs- und Domänenkammer.<sup>44</sup> Diese Verwaltungsstrukturen erfuhren 1769 einer umfassenden Reform, indem für die Grafschaften Lingen und Tecklenburg eine eigene Kammerdeputation mit Sitz in Lingen gebildet wurde. Freilich unterstand diese weiterhin der Kriegs- und Domänenkammer und deren Kammerpräsidenten in Minden.<sup>45</sup>

### **Das Tecklenburger Land in der Neuzeit**

Ihr vorläufiges Ende fand die preußische Regierung im Tecklenburger Land durch die französische Herrschaft unter Napoleon. 1806 gründete der französische Kaiser das Großherzogtum Berg, dem neben rheinischen Territorien auch die Grafschaften Tecklenburg, Lingen, Bentheim und Steinfurt eingegliedert wurden. Diese territoriale Einteilung währte nur vier Jahre. 1810 bildete sich das Ober-Ems-Departement, das direkt zum französischen Kaiserreich gehörte. Fortan war auch das Tecklenburger Land Teil des Kaiserreichs.<sup>46</sup>

Die Bestimmungen des Wiener Kongresses beendeten die französische Herrschaft in Westfalen. Das preußische Königreich erhielt im Zuge der Verhandlungen zahlreiche westfälische Territorien zugesprochen, unter ihnen befanden sich auch Tecklenburg und die Obergraftchaft Lingen. Dagegen trat Preußen die Niedergraftchaft Lingen an das Königreich Hannover ab.<sup>47</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts lassen sich also weitreichende territoriale Veränderungen vermerken.<sup>48</sup> So entstanden 1816 die Kreise Tecklenburg

---

gen und Funde 5 (2018), S. 181–267, hier S. 185f.

44 Vgl. Owzar, Preußische Herrschaft, S. 9.

45 Vgl. Gerhard Jacobi, Der Steinkohlenbergbau in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen im ersten Jahrhunderte preußischer Herrschaft, Münster 1909, S. 94.

46 Vgl. Owzar, Preußische Herrschaft, S. 16; Adolf Hagedorn, Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Lienen und des Kreises Tecklenburg 1700–1815, in: Heimatjahrbuch des Kreises Tecklenburg (1925), S. 7–76, hier S. 42; Hunsche, 250 Jahre Landkreis Tecklenburg, S. 50f. Die am 14. November 1808 erlassene Bildung der Kantone sah folgende Einteilung vor: „Zum Kanton Lengerich gehörten die Orte und Gemeinden: Lengerich, Lienen, Leeden und Ladbergen. Dem Kanton Ibbenbüren unterstanden: Ibbenbüren Stadt und Land, Mettingen, Recke, Hopsten, Schale, Halverde. Den Kanton Tecklenburg bildeten die Orte und Gemeinden: Tecklenburg, Westerkappeln Stadt und Land, Lotte, Wersen, Riesenbeck, Bevergern, Brochterbeck, Ledde. Diese drei Kantone waren dem Arrondissement Lingen unterstellt.“

47 Vgl. Christof Spannhoff, Leben ohne die Toten. Konfliktaustrag und Kompromissfindung im Kontext der Begräbnisplatzverlegungen im Kreis Tecklenburg (1780–1890), Münster 2014, S. 160.

48 Vgl. Owzar, Preußische Herrschaft, S. 16.

und Steinfurt, die dem Regierungsbezirk Münster angehörten.<sup>49</sup> Zum neuen Kreis Tecklenburg wurden die Gebiete der früheren Grafschaft Tecklenburg (also die Städte Tecklenburg, Lengerich und Westerkappeln sowie die Gemeinden Ledde, Leeden, Wersen und Schale), die Obergrafschaft Lingen (das heißt die Stadt Ibbenbüren sowie die Gemeinden Brochterbeck, Mettingen und Recke) sowie die ursprünglich zum Fürstbistum Münster gehörigen Gemeinden Hopsten, Dreierwalde, Riesenbeck, Hörstel und die Stadt Bevergern zusammengeschlossen. Bis 1832 zählte das Kirchspiel Ladbergen zunächst zum Kreis Münster, während die Gemeinde Lienen bis 1857 dem Kreis Warendorf zugeordnet war, ehe es zu Grenzverschiebungen kam.<sup>50</sup> Bevölkerungszählungen im Jahr 1818 ergaben, dass der Kreis Tecklenburg zu den am dicht bevölkerten Gebieten Preußens gehörte; diese Bevölkerungsdichte wird mit dem Leinengewerbe zusammenhängen.<sup>51</sup>

Ein eigenständiger Kreis Tecklenburg existierte bis Ende 1974. Im Zuge der kommunalen Gebietsreform wurden die bis dahin selbstständigen Kreise Steinfurt und Tecklenburg zum 1. Januar 1975 unter dem Namen des Kreises Steinfurt zusammengefasst. Zudem wurden die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck hinzugefügt.<sup>52</sup>

### **Villicus, Meier und Schulte – zur Organisation mittelalterlicher Grundherrschaft**

Grundbesitz war eine wichtige Stütze mittelalterlicher Herrschaft. Im Hochmittelalter bildete sich als eine Organisationsform des Grundbesitzes das sogenannte Villikationssystem heraus. Dieses nutzten auch die tecklenburgischen Grafen, um ihren Grundbesitz zu verwalten. So zählte Bernhard Gertzen bis

<sup>49</sup> Vgl. Spannhoff, *Leben ohne die Toten*, S. 33.

<sup>50</sup> Vgl. Hans-Joachim Behr, *Der Kreis Steinfurt seit 1813*, in: *Der Kreis Steinfurt*, hrsg. v. Kreis Steinfurt, Stuttgart 1989, S. 99–126, hier S. 102; Spannhoff, *Leben ohne die Toten*, S. 33ff. Kirchlich gehörte die Gemeinde Lienen dagegen zur Kreissynode Tecklenburg, vgl. Alfred Wesselmann, *Der Kreis Tecklenburg und die Revolution 1848/49. Deutsche Politik im Spiegel provinzieller Verhältnisse*, Bielefeld 2012, S. 9. u. 19.

<sup>51</sup> Vgl. Behr, *Kreis Steinfurt seit 1813*, S. 104. Im Kreis Tecklenburg wohnten seinerzeit durchschnittlich 52 Menschen pro Quadratkilometer, vgl. ebd.; Hunsche, *250 Jahre Landkreis Tecklenburg*, S. 56.

<sup>52</sup> Vgl. Behr, *Kreis Steinfurt seit 1813*, S. 125. Der Kreis Steinfurt bildete sich dementsprechend aus folgenden Gemeinden: Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

zum Jahr 1400 insgesamt 36 Villikations- oder Haupthöfe zur Verwaltung des tecklenburgischen Grundbesitzes. Tatsächlich lag die Zahl vermutlich noch höher.<sup>53</sup> Zu einer Villikation gehörten die Fron- oder Haupthöfe (*curiael curtes*) und die von diesen abhängigen Hufen (*mansi*). Es gab außerdem Fronhöfe, denen keine Hufen zugeordnet waren. Den Mittelpunkt einer Villikation bildete der Haupthof, den der Grundherr mit einem Verwalter, dem sogenannten *villicus* besetzte. Dieser besaß die Aufgabe, den Haupthof zu bewirtschaften und die Erzeugnisse an den Besitzer der Villikation abzuliefern. Die Hufen vergab der Grundherr der Villikation an unfreie Bewirtschafter, die sogenannten Hörigen beziehungsweise Eigenbehörigen. Die Hörigen waren verpflichtet, ihrem Herrn bestimmte Abgaben zu liefern oder Dienste zu leisten. Im Gegenzug versprach der Grundherr seinen Hörigen Schutz. Zur besseren Verwaltung und zum effektiveren Einzug der Abgaben und Erträge wurden mehrere Hufen zu einer Villikation zusammengeschlossen. Außerdem mussten die Inhaber der Hufen ihre Erzeugnisse zum Haupthof bringen; von dort gelangten sie an den Grundherrn. Für seine Tätigkeit erhielt der *villicus* einen Anteil an den Erträgen. Ansonsten erwuchs ihm jedoch keine Rechte, schon gar keine erblichen Besitzrechte an dem Hof.<sup>54</sup>

Das lateinische Wort *villicus* hat seine deutschsprachigen Entsprechungen in den Begriffen „Meier“ oder „Schulte“. Leopold Schütte fasst zusammen: „Meier und Schulte sind Bezeichnungen für eine bestimmte Gruppe von Wirtschaftlern auf bestimmten Höfen. Beide Wörter werden im Latei-

<sup>53</sup> Vgl. Gertzen, Grafschaft Tecklenburg, S. 18ff.

<sup>54</sup> Die Darstellung des Villikationssystems folgt Sebastian Schröder, Die Lübecker Mark. Die Organisation städtischer Markenherrschaft im Minden-Ravensberger Land (1570–1700), Münster 2018, S. 37f. Weiterführende Literatur: Gerhard Dilcher u. Cinzio Violante (Hrsg.), Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich, Berlin 2000; Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz; Hans Patze (Hrsg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, 2 Bde., Sigmaringen 1983; Wilfried Reininghaus, Die vorindustrielle Wirtschaft in Westfalen. Ihre Geschichte vom Beginn des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches, 3 Bde., Münster 2019, S. 137–162; Werner Rösener, Die Grundherrschaft als Forschungskonzept. Strukturen und Wandel der Grundherrschaft im deutschen Reich (10.–13. Jahrhundert), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 129 (2012), S. 41–75; Ders., Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991; Ders., Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 139 (1989), S. 9–41; Bernhard Suermann, Das Pusinnastift zu Herford. Aspekte einer mittelalterlichen Grundherrschaft in Westfalen, Münster 2015.

nischen mit *villicus* wiedergegeben.<sup>55</sup> Vor allem im Münsterland findet die Bezeichnung „Schulte“ weite Verbreitung.<sup>56</sup> Doch auch im Tecklenburger Land gibt es Beispiele solcher Hofnamen: Der Herforder Fronhof in Lengerich hieß Schulte Aldrup.<sup>57</sup> Dagegen bewohnte im Kirchspiel Westerkappeln der Meier zu Sennlich einen Hof.<sup>58</sup> Im Tecklenburger Land finden sich demzufolge sowohl Meier- als auch Schultenhöfe.

Am Ende des Hochmittelalters, das heißt im 13. Jahrhundert, lösten sich die bestehenden Villikationsverbände zunehmend auf. An deren Stelle traten andere Formen der grundherrschaftlichen Organisation, die sogenannte Rentengrundherrschaft: „Die Eigenwirtschaft auf den Fronhöfen verlor nach und nach an Bedeutung zugunsten eines Abgabesystems der dienstpflichtigen Bauern [...]“.<sup>59</sup> In einigen Grundherrschaften wurden Hufen aus dem Villikationsverband getrennt und an freie Bauern verpachtet. Dieses sogenannte „Meierrecht“ entwickelte sich vor allem in Ostwestfalen. Dabei bewirtschaftete ein persönlich freier Pächter auf Zeit ein Gut oder Grundstück des Grundherrn.<sup>60</sup> Sie wurden als „Meier“ bezeichnet, wobei dieser Begriff zu einem Synonym für den Pächter wurde.<sup>61</sup> Diese Begriffsbestimmung lässt sich neben Ostwestfalen auch in den Niederlanden beobachten.<sup>62</sup>

Somit besitzt das Wort „Meier“ mehrere Bedeutungen: Einerseits meint es die Verwalter grundherrschaftlicher Höfe, andererseits die Pächter ehemaliger Hufen. Zur besseren Unterscheidung schlägt Leopold Schütte vor, letztere als „Meierrechtsmeier“ zu bezeichnen.<sup>63</sup> Zudem soll kurz auf eine dritte

55 Leopold Schütte, Absetzbare Wirtschaftler: Die Schulten im alten Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 159 (2009), S. 205–220, hier S. 210.

56 Vgl. ebd.; Ders., Vorwerk – Eine Sonderform grundherrlichen Besitzes in Westfalen, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 58 (1980), S. 24–44.

57 Vgl. Christof Spannhoff, Lengerich, in: Historischer Atlas westfälischer Städte, hrsg. v. Thomas Tippach, Münster 2018.

58 Vgl. LAV NRW W, Tecklenburg-Lingen, Kammerbehörden: Kriegs- und Domänenkammer Minden, Verwaltung der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, Nr. 4: Bereisungsprotokoll der Grafschaft Tecklenburg, 1750, fol. 72r.

59 Gerd Dethlefs, Kirche – Grundherr – Gemeinde. Historische Voraussetzungen mittelalterlicher Kirchenbauten in Westfalen, in: Bildwelten – Weltbilder. Romanische Wandmalerei in Westfalen. Ein Projekt der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, hrsg. v. Anna Skriver u. Katharina Heiling, Darmstadt 2017, S. 1–18, hier S. 6.

60 Vgl. Schütte, Vorwerk, S. 31.

61 Vgl. ebd.

62 Vgl. ebd.

63 Schütte, Absetzbare Wirtschaftler, S. 217.

Begriffskategorie hingewiesen werden, die sich in Ostwestfalen, etwa in der Grafschaft Ravensberg, und im ehemaligen Fürstentum Lippe findet. Als „Meier“ werden hier jene Bauernstätten klassifiziert, die hinsichtlich ihrer sozialen Stellung oberhalb der Kötter positioniert waren.<sup>64</sup>

Eng mit der Organisation des Grundbesitzes hängen sogenannte Eigenkirchenründungen zusammen.<sup>65</sup> Die Gründung einer Kirche setzte Grundbesitz voraus. Wie Sebastian Kreyenschulte jüngst pointiert betonte, stellte ein Grundbesitzer Land zur Verfügung, auf dem ein Kirchengebäude errichtet werden konnte. Zudem dienten die Einkünfte und Ren-

<sup>64</sup> Vgl. Ders., Schulte und Meier in (Nordost-)Westfalen, in: Ders., Schulte, Weichbild, Bauerschaft. Ausgewählte Studien zu seinem 70. Geburtstag, hrsg. v. Claudia Korsmeier, Bielefeld 2010, S. 161–187, hier S. 163. Beispielsweise wird im Ravensberger Urbar von 1556 zwischen Meiern, Köttern, Markköttern und Brinksitzern unterschieden, vgl. Franz Herberhold (Bearb.), Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556. Bd. 1: Text, Münster 1960. Der soziale Status als Meier bedeutete eine gesellschaftliche Vorrangstellung, die sich in Praktiken bäuerlicher Abgrenzung ausdrückte. Ein Fall aus dem Kirchspiel Holzhausen im ravensbergischen Amt Limberg mag das Zusammenleben von Meiern und Köttern verdeutlichen. Am 8. Oktober 1655 beklagten sich einige Markengenossen des Kirchspiels Holzhausen über das Verhalten von David Vincke. Dieser habe sein altes Haus abgebrochen und an dessen Stelle ein neues Haus gebaut, das das alte in seiner Größe deutlich übertreffe. Das Haus gleiche dem eines großen Meierhauses, dabei sei Vincke nur ein geringer Kötter. Die Bauerschaft habe beschlossenen, Vincke nach altem Herkommen und zu bestrafen. Die Mitglieder der Bauerschaft zerstörten in einem rituellen Akt die Hauptständer des Stalles, vgl. Schröder, Lübbecke Mark, S. 130f.

<sup>65</sup> Anton Rosen analysierte die – vor allem mittelalterlichen – Kirchengründungen des Tecklenburger Landes. Seine Darstellung muss als veraltet gelten und entspricht nicht mehr in allen Deutungen dem modernen Forschungsstand, vgl. Anton Rosen, Kirche und Kirchspiel im Tecklenburger Land, Lengerich 1954. Insbesondere kritisiert die neuere Forschung die These, dass die Missionierung und die Kirchengründungen planmäßig erfolgt und sich an angenommenen Gaugrenzen orientiert haben sollen. Diesen Zusammenhang betonte vor allem Albert Hömberg, vgl. Albert K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde 6 (1943/1952), S. 46–108. Für das Osnabrücker Land vgl. Prinz, Territorium des Bistums Osnabrück. Dass „Gau“ (lateinisch *pagus*) jedoch nicht als politisches oder administratives System zu verstehen sind, zeigte jüngst äußerst plausibel Thomas Raimann, Nützlicher Begriff oder überholtes Konstrukt? Gau als Forschungsproblem, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 2 (2015), S. 7–53; Dethlefs, Kirche – Grundherr – Gemeinde; Caspar Ehlers, Klöster und der Raum. Die Entwicklung der kirchlichen Topographie Westfalens und Ostsachsens in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 153 (2003), S. 189–215; Natalie Kruppa (Hrsg.), Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, Göttingen 2008; Wolfgang Petke, Die Ausbildung des Pfarreiwesens im Schaumburger Land (9./10. bis 14. Jahrhundert), in: Schaumburg im Mittelalter, hrsg. v. Stefan Brüdermann, Bielefeld 2013, S. 187–215; Ders., Urfparrei und Pfarrnetz. Über zwei Begriffe der Pfarreforschung, in: Pro Cura Animarum. Mittelalterliche Pfarreien und Pfarrkirchen an Rhein und Ruhr, hrsg. v. Stefan Pätzold u. Reimund Haas, Siegburg 2016, S. 27–43.

ten der Ländereien dem Unterhalt der Kirche. Häufig handelte es sich bei dem zur Verfügung gestellten Grundstück um einen Teil des Bodens eines Haupthofes – lateinisch *curtes*.<sup>66</sup> Besonders eindrücklich ist der Zusammenhang zwischen Kirchengründung und Haupthof in einer Urkunde des Osnabrücker Bischofs Philipp vom 1. Dezember 1150 zu sehen. Darin bezeugt Philipp, dass ihm Graf Heinrich von Tecklenburg den Hof („*curtes*“) in Wersen vermacht habe. Auf dessen Gründen befand sich auch eine Kapelle („*capella*“).<sup>67</sup> Als weiteres Beispiel ist Lengerich zu nennen. Die Abtei Herford besaß in Lengerich einen Fronhof, der in der urkundlichen Überlieferung des Jahres 1367 als „hof to Oldendorpe, beleggen in deme

66 Vgl. Sebastian Kreyenschulte, Die *necessitas populi als iusta causa* zur Abfarrung: Der Einfluss des niederen Klerus und der Laien am Beispiel einer hochmittelalterlichen Kirchengründung im nördlichen Westfalen, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 2 (2015), S. 54–71, hier S. 55f. Weiter heißt es: „Die Kirchen- und Pfarreinteilung im Hoch- und Spätmittelalter gründete sich neben der Zurverfügungstellung eines Grundstücksplatzes aber noch auf weitere Säulen. So mussten finanzielle Mittel zur Erbauung und Einrichtung einer Kirche vom Stifter eingebracht (*aedificatio*) und die Ausstattung – die *dos* – des in der Kirche Sakramente spendenden Geistlichen gewährleistet werden können. Schließlich [...] bedurfte es der Wahl eines Heiligen, dem die Kirche gewidmet und unter dessen Schutz diese gestellt werden sollte. Zwei Bedingungen waren dabei unabdingbar: die Wahl eines solchen Patrons und die Verfügbarkeit einer Manifestation dieses oder dieser Heiligen in Form einer Reliquie, die an den Ort der Kirche gelangen und dahin übertragen werden musste.“, ebd., S. 56. Auch Manfred Balzer argumentiert mit der „Hofesgebundenheit“ hochmittelalterlicher Kirchengründungen im Streusiedlungsgebiet, vgl. Manfred Balzer, Kirchen und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 83–115, hier S. 92f. Hinzu kam, dass Kirchengründungen eine herrschaftssichernde und raumbildende Funktion besaßen. Wie die *curtis* mit ihrer Befestigung das Gotteshaus sicherte, so schützte die benachbarte Kirche durch ihren sakralen Rechtsbereich auch den Hof. Als Beispiel führt Lömker-Schlöggell die tecklenburgische *curtis* Rulle an. Hier entstand im 12. Jahrhundert eine „romanische Saalkirche mit quadratischem Westturm“ als Eigenkirche der Grafen von Tecklenburg. Der Kirchbau schloss „Wand an Wand“ an ein bestehendes Steinwerk an. Diese Konstellation belegt eindrücklich den multifunktionalen Charakter des Kirchenraumes, weil geistliche, herrschaftliche und wirtschaftliche Elemente dicht beisammenstanden. Vgl. Annette Lömker-Schlöggell, Befestigte Kirchen und Kirchhöfe im Mittelalter. Eine Übersicht über das Reichsgebiet – eine Bestandsaufnahme für das Hochstift Osnabrück, Osnabrück 1998, S. 229–233. Es soll allerdings nicht der Eindruck entstehen, dass nur Bischöfe oder Adlige Kirchengründungen anregen konnten. Besonders ab dem Spätmittelalter und mit der Auflösung traditioneller Hofesverbände wirken zunehmend andere Kräfte. Beispielsweise wurde die Kirche in Lotte von den Lotter Markengenossen gegründet, wie Urkunden aus den Jahren 1312 und 1315 belegen, vgl. Rosen, Kirche und Kirchspiel im Tecklenburger Land, S. 112.

67 Vgl. Friedrich Philippi (Bearb.), Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 1: Die Urkunden der Jahre 772–1200, Osnabrück 1892, S. 228ff., Nr. 282.



kerspele to Lengerke“ bezeichnet wird.<sup>68</sup> Auf dessen Grundbesitz entstand im 10. oder 11. Jahrhundert die Kirche in Lengerich.<sup>69</sup>

### **Landwirtschaft, Gewerbe und Handel im Tecklenburger Land**

Jahrhundertlang nahm die Landwirtschaft eine Vorreiterrolle im überwiegend dörflich geprägten Tecklenburger Land ein. Wilhelm Kohl spricht prägnant von einer „rein agrarischen Zone“.<sup>70</sup> Lediglich der „Verkehrsknotenpunkt“ Rheine habe sich „durch halbwegs städtische Lebensformen“ ausgezeichnet, wie Kohl weiter schreibt.<sup>71</sup> Ehe Lengerich, Ibbenbüren und Westerkappeln im Zuge der preußischen Steuerreformen zu Städten erklärt wurden, besaß einzig der Residenzort Tecklenburg Stadtrechte.<sup>72</sup> Aufgrund dessen Lage entstand in dem Bergstädtchen jedoch kein nennenswerter Handel; Gewerbetreibende siedelten sich nur in kleinem Maßstab an. Vermutlich übte auch die Hofhaltung keine herausragende Nachfrage aus.<sup>73</sup> Dagegen lag der Flecken Lengerich, den der preußische König 1727 zur Stadt erhob, verkehrstechnisch sehr günstig an einer Straßenkreuzung. Diese führte in die Bischofssitze Münster und Osnabrück sowie in die Niederlande. Im Ort ließen sich Händler und Handwerker nieder, die nicht nur für den lokalen Bedarf produzierten, wie Christof Spannhoff jüngst betonte.<sup>74</sup>

Sieht man von den genannten Orten ab, war das Tecklenburger Land eindeutig durch die Landwirtschaft geprägt. Dabei ist einerseits die Vielzahl an kleineren Hofstellen bemerkenswert, die zahlenmäßig in den Streusiedlungsgebieten dominierten.<sup>75</sup> Andererseits waren die Böden größtenteils von nur „mittelguter Qualität“, wobei lokal zu unterscheiden ist.<sup>76</sup> Auf-

---

68 LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Urkunden, Nr. 76.

69 Vgl. Spannhoff, Lengerich.

70 Kohl, Geschichte des Kreisgebiets, S. 86.

71 Ebd.

72 Vgl. Spannhoff, Lengerich.

73 Vgl. ebd.

74 Vgl. ebd.

75 Vgl. Georg Niemeier, Das Tecklenburg-Osnabrücker Hügelland, Osnabrück 1928, S. 64; Spohn u. a., Geschichte Westfalen-Lippes im Spiegel der Baudenkmäler, S. 119 u. 150.

76 Albin Gladen, Der Kreis Tecklenburg an der Schwelle des Zeitalters der Industrialisierung, Münster 1970, S. 26; Spannhoff, Leben ohne die Toten, S. 38f.; Niemeier, Das Tecklenburg-Osnabrücker Hügelland, S. 38 schreibt: „Im allgemeinen herrschen die leichteren und mittleren Bodenarten vor. Doch enthält der Sandboden zumeist eine Beimischung von Lehm. Die leichteren Böden finden sich vornehmlich im westlichen

grund dieser wirtschaftlich herausfordernden Situation war die ländliche Bevölkerung auf einen Nebenerwerb angewiesen. Dies gilt vor allem für die Kleinbauern und Heuerlinge, deren Zahl in der Frühen Neuzeit rapide wuchs. Einen Zuverdienst fanden sie im Leinengewerbe, im Hollandgang oder als Packenträger.<sup>77</sup> Letzteres ist als Tüottentum oder Töddenwesen bekannt geworden.<sup>78</sup> Der Kriegs- und Domänenrat Ernst Albrecht Friedrich Culemann fasst in seiner 1745 begonnenen „Geographia Tecklenburgensis“ zusammen: „Ihre Nahrung besteht im Ackerbau und der Vieh-Zucht, das mehreste Geld aber wird in Holland und Ostfrießland mit Arbeit und durch Verfertigung des Löwend-Linnens erworben.“<sup>79</sup>

Noch im 19. Jahrhundert war der Kreis Tecklenburg vornehmlich landwirtschaftlich geprägt.<sup>80</sup> So waren 1828 rund 70 Prozent der Bevölkerung in diesem Sektor beschäftigt.<sup>81</sup> Die Herstellung des Leinens blieb weiterhin ein reines Nebengewerbe. Demzufolge lässt sich selbst zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht von einer bedeutenden Industrialisierung im Tecklenburger Land sprechen.<sup>82</sup> Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass es während jener Zeit zu einem Ausbau des Bergbaus bei Ibbenbüren, zum Entstehen erster Textilfabriken sowie zur Intensivierung der Landwirt-

---

und nordwestlichen Teil unseres Gebiets.“

77 Vgl. Franz Bölsker-Schlicht, *Die Hollandgängerei im Osnabrücker Land und im Emsland. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Sögel 1987.

78 Vgl. Gladen, *Kreis Tecklenburg an der Schwelle*, S. 12.

79 LAV NRW W, Mscr. VII., Nr. 2105: Ernst Albrecht Friedrich Culemann, *Geographia Tecklenburgensis oder Beschreibung des jetzigen Zustands der Graffschafft Tecklenburg*, (um 1700), 1672, um 1740, 1745, S. 25.

80 Vgl. Gladen, *Kreis Tecklenburg an der Schwelle*, S. 12. Zur landwirtschaftlichen Nutzung heißt es: „Der Kreis Tecklenburg liegt in einer agrarwirtschaftlichen Übergangszone, die sich zwischen die Ackerbaugebiete des südöstlichen Münsterlandes und die Weidegebiete des nordwestlichen Emslandes schiebt. Seine landwirtschaftliche Nutzflächeausstattung bot im frühen 19. Jahrhundert die Voraussetzungen für eine gemischte Acker- und Viehwirtschaft.“, ebd., S. 15. Die Rindviehzucht dominierte eindeutig. Da die überwiegende Mehrzahl der Höfe den Mittel- oder Kleinbetrieben zuzuschreiben ist, hielten die Landwirte verhältnismäßig wenige Pferde, vgl. ebd., S. 20–23. Die Schweinezucht bot die Möglichkeit, Fleisch für den Handel zu produzieren, vgl. ebd., S. 24.

81 Vgl. Spannhoff, *Leben ohne die Toten*, S. 37.

82 Vgl. Stephanie Reekers, *Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800. Teil 3: Tecklenburg-Lingen, Reckenburg, Rietberg und Rheda mit 6 Karten im Text und einem Tabellenteil*, in: *Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde* 19 (1966), S. 27–78, hier S. 39.

schaft kam.<sup>83</sup> Im Folgenden sollen das Leinenwesen, das Töddensystem sowie der Steinkohlenbergbau bei Ibbenbüren im Blickpunkt stehen.

### **Das Leinenwesen**

Im 18. Jahrhundert galt die Herstellung des Löwendleins als äußerst lukrative Einnahmequelle. Beim Löwendleinen handelte es sich um grobes Leinen, das im Tecklenburger Land vorwiegend aus Hanf, seltener aus Flachs hergestellt wurde.<sup>84</sup> Dieses stellte die ländliche Bevölkerung im häuslichen Nebengewerbe her. Den Verkauf organisierten Händler, die das Leinen von der Landbevölkerung erwarben.<sup>85</sup> Das Leinen wurde als Handelsware bis nach Spanien und Portugal sowie nach England und Schottland verkauft. Mitunter verschickten Zwischenhändler das Leinen bis in die Kolonien.<sup>86</sup> Als Handels- und Umschlagplätze fungierten vor allem Bremen und Hamburg; die Niederlande besaßen keine herausragende Relevanz. In der näheren Umgebung waren Osnabrück, das Münsterland und die Grafschaft Ravensberg wichtige Zentren der Leinenherstellung.<sup>87</sup> Die Bedeutung des Leinengewerbes wird daran ersichtlich, dass es bereits früh durch landesherrliche oder städtische Obrigkeiten reglementiert wurde. Ausdruck dieses Regelungsbedarfs waren Schauanstalten, die sogenannten Leggen. Diese dienten zum einen der Qualitätskontrolle und zum anderen durfte nur geprüftes Leinen verkauft werden.<sup>88</sup> So gründeten die Grafen von Tecklenburg Mitte des 17. Jahrhunderts in Tecklenburg eine Legge.<sup>89</sup> Zudem erließ die preußische Verwaltung 1766 eine neue Leggeordnung, die die 1710 veröffentlichte Ordnung ersetzte. Schließlich wurde 1803 in Westerkappeln eine Leinenprüfstelle eröffnet.<sup>90</sup>

Es zeigen sich aber deutliche regionale Unterschiede im Untersuchungsgebiet. Auf dem Gebiet der Niedergraftchaft Lingen war die

---

83 Vgl. Gladen, Kreis Tecklenburg an der Schwelle, S. 173f.

84 Vgl. Reekers 1966, S. 41; Markus Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger. Demografischer und wirtschaftlicher Wandel im ländlichen Raum: Das Tecklenburger Land 1750–1870, Frankfurt a. M. u. New York 2008, S. 108; Reininghaus, Vorindustrielle Wirtschaft, S. 661–686 u. 696–698.

85 Vgl. Reekers, Beiträge zur statistischen Darstellung, S. 44.

86 Vgl. ebd., S. 48.

87 Vgl. ebd., S. 42.

88 Vgl. ebd., S. 48.

89 Vgl. Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 88.

90 Vgl. Reekers, Beiträge zur statistischen Darstellung, S. 46.

Herstellung von Leinen kaum verbreitet.<sup>91</sup> Aufgrund der Beschaffenheit der Böden war der Hanf- oder Flachsanbau hier nicht möglich.<sup>92</sup> Eine Ausnahme stellte die Vogtei Ibbenbüren in der Obergrafschaft dar.<sup>93</sup> Dort bestand seit 1764 eine Leggeanstalt. Vorher musste das Leinen aus Ibbenbüren in Tecklenburg vorgeführt werden.<sup>94</sup>

### Das Töddenwesen

Die „Tödden“ oder „Packenträger“ waren Wanderhändler.<sup>95</sup> Wenige Großhändler organisierten den Einkauf der Waren, wohingegen die vielen Wanderhändler den Verkauf an den Endverbraucher übernahmen.<sup>96</sup> Handel trieben die Tödden insbesondere mit Kleineisen- und Textilwaren, die vor allem aus der Grafschaft Ravensberg stammten.<sup>97</sup> Dabei lagen die Absatzmärkte in ganz Europa.<sup>98</sup> Das Töddenwesen bot insbesondere „landlosen und landarmen unterbäuerlichen Schichten“ ein zusätzliches finanzielles Standbein.<sup>99</sup> Dabei zeigen sich im Tecklenburger Land regionale Differenzierungen: Weitaus bedeutender als in der Grafschaft Tecklenburg war das Töddenwesen in Lingen mit der Obergrafschaft.<sup>100</sup> Das hängt damit zusammen, dass die Bevölkerung in der früheren Grafschaft Tecklenburg bzw. im Osten des Kreises Tecklenburg die Leinenherstellung als protoindustrielles Gewerbe im Nebenerwerb betrieb. Im Westen des Kreises Tecklenburg, also auf dem Gebiet der früheren Grafschaft Lingen, bildete sich dieser Gewerbe-  
zweig

91 Vgl. ebd., S. 32.

92 Vgl. Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 20.

93 Vgl. Reekers, Beiträge zur statistischen Darstellung, S. 44.

94 Vgl. ebd., S. 35; Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 89.

95 Vgl. Hannelore Oberpenning, Migration und Fernhandel im ‚Tödden-System‘. Wanderhändler aus dem nördlichen Münsterland im mittleren und nördlichen Europa des 18. und 19. Jahrhunderts, Osnabrück 1996, S. 76; Hubert Rickelmann, Die Tüötten in ihrem Handel und Wandel und die Wolle- und Leinenerzeugung im Tecklenburger Land. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Familiengeschichte in der ehemaligen Obergrafschaft Lingen, der Grafschaft Tecklenburg und den benachbarten Gegenden, Paderborn 1976; Reininghaus, Vorindustrielle Wirtschaft, S. 1048–1051.

96 Vgl. Oberpenning, Migration und Fernhandel, S. 121; Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 172.

97 Vgl. Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 18.

98 Vgl. Oberpenning, Migration und Fernhandel, S. 75; Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 18.

99 Oberpenning, Migration und Fernhandel, S. 76.

100 Vgl. Reekers, Beiträge zur statistischen Darstellung, S. 37; Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 160.

nicht in entsprechendem Maße aus.<sup>101</sup> Hannelore Oberpenning schreibt: „In der traditionellen Wanderhandelsregion der Tödden war proto-industrielles Gewerbe in breitem Umfang nicht vorhanden. Wanderhandel und nebegewerbliche Textilproduktion scheinen sich vielmehr ausgeschlossen zu haben.“<sup>102</sup> Aufgrund ihrer Herkunft waren die Tödden des Untersuchungsgebiets vornehmlich katholisch.<sup>103</sup> Alfred Wesselmann versucht diese unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung mit der konfessionellen Gemengelage zu erklären. Er schreibt: „Die konfessionelle Segregation fand sich auch auf wirtschaftlichem Gebiet wieder. Aus den allgemein anzutreffenden agrarischen Verhältnissen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit hatte sich im katholischen Nordwesten des Kreises der Hausierhandel (das Töddenwesen) mit (zunächst) Leinen und (später) Kleineisenwaren in Ergänzung der landwirtschaftlichen Lebensgrundlage herausgebildet. Im evangelischen Südosten ergänzten Flachs- und Hanfanbau und -verarbeitung die Lebensgrundlage vieler Menschen.“<sup>104</sup>

### **Der Steinkohlenbergbau bei Ibbenbüren**

Schon seit dem 16., eventuell bereits ab dem Ende des 15. Jahrhunderts ist der Steinkohlebergbau in der Region um Ibbenbüren belegt.<sup>105</sup> Zu jener Zeit wurde die Kohle vor allem an die Saline bei Rheine verkauft.<sup>106</sup> Abbaugebiete entstanden am Dickenberg, Buchholz und Schafberg.<sup>107</sup> In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte der preußische Landesherr ein zunehmendes Interesse an der fiskalischen Nutzung des Bergbaus. Gleichwohl gestaltete sich die Förderung der Kohle als schwierig; es fanden sich zunächst keine Pächter, zudem waren noch keine überregionalen Absatzmärkte vorhanden.<sup>108</sup> In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weitete

---

101 Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 17.

102 Oberpenning, Migration und Fernhandel, S. 106.

103 Vgl. ebd., S. 121; Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 167.

104 Wesselmann, Kreis Tecklenburg in der Revolution, S. 10.

105 Vgl. Hans Röhrs u. Irina Weinberger, Das schwarze Gold, in: Wege in die Geschichte des Kreises Steinfurt mit seinen 24 Städten und Gemeinden. 1816–2016. 200 Jahre Kreis Steinfurt, hrsg. v. Kreis Steinfurt, Steinfurt 2016, S. 82–83; Gunnar Gawehn, Im tiefen Norden. Die Geschichte des Steinkohlenbergbaus in Ibbenbüren, Münster 2018, S. 17; Reininghaus, Vorindustrielle Wirtschaft, S. 522–525.

106 Vgl. Jacobi, Steinkohlenbergbau, S. 17.

107 Vgl. Röhrs u. Weinberger, Das schwarze Gold.

108 Vgl. Jacobi, Steinkohlenbergbau, S. 17 u. 29f.; Gawehn, Im tiefen Norden, S. 29–102.

sich der Vertrieb aus. Kohlen aus Ibbenbüren wurden in die Grafschaft Ravensberg, die Hochstifte Münster und Osnabrück sowie bis nach Holland veräußert.<sup>109</sup> Der wachsende Umsatz ging mit einer zunehmenden Verwaltungstätigkeit einher. So etablierte die preußische Landesherrschaft 1770 ein Bergamt, dem vier Beamte angehörten.<sup>110</sup> 1792 vereinigten sich die Bergämter in Ibbenbüren und Minden unter dem Bergamt Wetter zu einem Oberbergamt.<sup>111</sup> Bis in das 19. Jahrhundert hinein waren viele Bergleute lediglich saisonal tätig und betrieben eine kleine Landwirtschaft oder verdienten ihren Unterhalt als Hollandgänger. Wie erwähnt worden ist, war das Tecklenburger Land noch im 19. Jahrhundert vornehmlich landwirtschaftlich geprägt. Einzig der Steinkohlenbergbau zeigte Ansätze einer Industrialisierung.<sup>112</sup> Daher gelang es, den „Rückgang der Nebenerwerbsmöglichkeiten durch Wanderhandel und Hollandgang [...] durch den Steinkohlenbergbau“ aufzufangen, wie Markus Küpker schreibt.<sup>113</sup>

Nach einer nahezu 500-jährigen Abbauzeit wurde der Steinkohlenbergbau in Ibbenbüren am 4. Dezember 2018, dem Barbaratag, eingestellt.<sup>114</sup>

### **Die konfessionelle Beschaffenheit des Tecklenburger Landes**

Durch die territoriale Zersplitterung des Tecklenburger Landes lassen sich verschiedene konfessionelle Entwicklungen ausmachen, die bis in die Moderne erkennbar sind. Im früher zum Fürstbistum Münster und seit 1816 zum Kreis Tecklenburg gehörenden Amt Bevergern überwiegt das katholische Bekenntnis.<sup>115</sup> Die Obergrafschaft Lingen lässt sich als gemischtkonfessionell bezeichnen.<sup>116</sup> Das Gebiet der Grafschaft Tecklenburg ist dagegen evangelisch-reformiert.<sup>117</sup> Die Volkszählung des Jahres 1846 ergab, dass 40

109 Vgl. Jacobi, Steinkohlenbergbau, S. 42 u. 46.

110 Vgl. ebd., S. 86; Gawehn, Im tiefen Norden, S. 29–102.

111 Vgl. Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 192.

112 Vgl. ebd., S. 21, S. 193; Gawehn, Im tiefen Norden, S. 103–159.

113 Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger, S. 197.

114 Vgl. Robert Herkenhoff, Schönste Karte des Bergbaus. Eine Archivalie von 1564 dokumentiert erstmals die Kohlstätte, in: Unser Kreis 2019. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt (2018), S. 173–178, hier S. 173.

115 Vgl. Niemeier, Das Tecklenburg-Osnabrücker Hügelland, S. 91.

116 Vgl. Kohl, Geschichte des Kreisgebiets, S. 90.

117 Vgl. Niemeier, Das Tecklenburg-Osnabrücker Hügelland, S. 91. Den Zusammenhang zwischen geographischer Lage und konfessioneller Prägung untersucht Hahn 1952. Er kommt zu dem Ergebnis, dass in den katholisch geprägten Siedlungen ein größerer

*Das Tecklenburger Land: Herrschaft – Wirtschaft – Religion*

---

Prozent der 42.900 Einwohner des Kreises Tecklenburg katholischen, 59,3 Prozent evangelischen und 0,7 Prozent jüdischen Glaubens waren.<sup>118</sup> Christof Spannhoff schreibt: „Die Bevölkerung des östlichen Kreisgebietes, also im Bereich der ehemaligen Grafschaft Tecklenburg, war [...] fast vollständig evangelisch, während im Bereich der vormaligen Obergrafschaft Lingen zwar der Hauptteil der Bewohner dem katholischen Bekenntnis angehörte, immerhin aber ca. 13 % der Bevölkerung protestantisch war [...]. In den westlichen Gemeinden des Kreises Tecklenburg erreichte der Anteil der katholischen Bevölkerung fast 100 %.“<sup>119</sup>

Die Grafschaft Tecklenburg wandte sich unter Graf Konrad von Tecklenburg der lutherischen Reformation zu. Während frühere Studien davon ausgingen, dass der Graf bereits seit 1527 das evangelische Bekenntnis vorantrieb,<sup>120</sup> relativieren neuere Untersuchungen diesen Zeitpunkt.<sup>121</sup> Unbestritten ist jedoch, dass Konrad einer der ersten westfälischen Landesherren war, der sich offen zur neuen Lehre bekannte – mehr noch: Der diese offensiv vertrat. Der tecklenburgische Landesherr stand in verwandtschaftlicher Beziehung zum hessischen Landgrafen Philipp. 1538 trat Konrad als

---

Bevölkerungsdruck geherrscht hat. Die katholischen Gemeinden hätten insgesamt eine eher „ungünstige geographische Lage“ gehabt, ebd., S. 111. Dadurch habe „der größere Bevölkerungsdruck die katholische Bevölkerung zu den besonderen Leistungen auf industriellem und kaufmännischem Gebiet gezwungen.“, ebd., S. 124. Hahn bezog sich auf die Beobachtung, dass in den katholischen Gebieten des Tecklenburger Landes das Töddenwesen stärker als in den evangelisch-reformierten Gemeinden ausgeprägt war: „In den evangelischen Gemeinden ist folglich die bäuerliche Bevölkerung stärker vertreten als in den katholischen; umgekehrt sind die Berufsgruppen Industrie und Handwerk, Handel und Verkehr stärker von dem katholischen Bevölkerungselement besetzt.“, ebd., S. 116.

118 Vgl. Wesselmann, Kreis Tecklenburg in der Revolution, S. 78.

119 Spannhoff, Leben ohne die Toten, S. 36.

120 Vgl. Friedrich Große-Dresselhaus, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück („Historischer Verein“) 41 (1918), S. 1–112, hier S. 50; Ernst Friedlaender, Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543, Münster 1870, S. 3; Friedrich E. Hunsche, Wann begann in der Grafschaft Tecklenburg die Reformation? Die Streitigkeiten des Grafen Konrad von Tecklenburg mit seinen Nachbarn bis 1548, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 84 (1990), S. 63–78.

121 Christof Spannhoff, „Reines Evangelium“ und Herrschaftsausbau. Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, in: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen. Bd. 1: „Langes“ 15. Jahrhundert, Übergänge und Zäsuren. Beiträge der Tagung am 30. und 31. Oktober 2015 in Lippstadt, Münster 2017, hrsg. v. Werner Freitag u. Wilfried Reininghaus, Münster 2017, S. 289–317, hier S. 307.

einzigster westfälischer Graf dem Schmalkaldischen Bund bei.<sup>122</sup> Fünf Jahre später, 1543, ließ Graf Konrad eine lutherisch orientierte Kirchenordnung publizieren, die seiner landesherrlichen Reformation zur Durchsetzung verhelfen sollte.<sup>123</sup> Nach dem Tod seines Onkels Nikolaus versuchte Konrad, auch in Lingen die Reformation durchzusetzen.<sup>124</sup>

Die eindeutige Positionierung hinsichtlich des lutherischen Bekenntnisses sollte sich jedoch für den Grafen in territorialer Hinsicht nachteilig auswirken. Denn im Schmalkaldischen Krieg positionierte er sich gegen die kaiserlichen Verbündeten. Die Protestanten erfuhren eine empfindliche Niederlage, sodass Graf Konrad 1548 einen beträchtlichen Teil seiner Territorien verlor. Lingen musste er abtreten. 1551 kaufte der Kaiser die Grafschaft und verband sie mit seinem habsburgischen Hausbesitz und den burgundischen Niederlanden. Der Kaiser ergriff in Lingen gegenreformatorische Maßnahmen.<sup>125</sup> Der Konflikt zwischen der spanischen Krone sowie dem Haus Habsburg und den Vereinigten Niederlanden betraf in konfessioneller Hinsicht auch die Grafschaft Lingen. Im 17. Jahrhundert beanspruchten beide Parteien die Grafschaft Lingen; es kam zu Eroberungen und wechselnden Regierungen. Sowohl die spanischen Herrscher als auch die Vereinigten Niederlande unter der Dynastie der Oranier setzten eigene religionspolitische Impulse. So vertrat die spanische Krone den Katholizismus, während die Oranier dem reformierten Bekenntnis zuzurechnen waren.<sup>126</sup>

Konrad verblieben nach dem Verlust Lingens lediglich die Grafschaft Tecklenburg sowie die Herrschaft Rheda. In diesen Gebieten etablierte sich zunächst das evangelisch-lutherische Bekenntnis. Allerdings muss betont werden, dass sich in den dortigen Klöstern und Stiften die katholische Konfession mitunter lange behaupten konnte.<sup>127</sup>

Auf Konrad und dessen Tochter Anna folgte Graf Arnold von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, der aus der Ehe Annas mit Everwin von Bentheim-Steinfurt stammte. In seinem Herrschaftsbereich förderte Arnold das reformierte Bekenntnis. Seit 1575 orientierte sich die Hofgemeinde am

<sup>122</sup> Vgl. ebd., S. 293f.

<sup>123</sup> Vgl. Oskar Kühn, Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 59/60 (1966/1967), S. 27–48.

<sup>124</sup> Vgl. Rohm u. Schindling, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lingen, S. 187.

<sup>125</sup> Vgl. ebd., S. 188.

<sup>126</sup> Vgl. ebd., S. 193ff.

<sup>127</sup> Vgl. ebd., S. 188.



*Das Tecklenburger Land: Herrschaft – Wirtschaft – Religion*

reformierten Ritus. Als die Jesuiten 1587/88 das Gymnasium Paulinum in Münster übernahmen, befürchtete Arnold, dass gegenreformatorische Bestrebungen auch auf seine Territorien übergriffen. Deshalb gründete er als Gegenpart zum münsterischen Gymnasium 1588 die Hohe Schule in Schütfort, die anschließend nach Burgsteinfurt verlegt wurde. Ebenfalls aus dem Jahr 1588 datiert eine nun reformierte Kirchenordnung. An deren Abfassung waren die tecklenburgischen Burgmannen beteiligt gewesen. Prägend wirkte sich vor allem der Einfluss Johann von Münsters aus.<sup>128</sup>

Die konfessionelle Situation wirkte sich jeweils unterschiedlich auf die gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse aus. Der Zusammenhang mit der unterschiedlichen wirtschaftlichen Beschaffenheit der Gemeinden des Tecklenburger Landes wurde bereits im vorherigen Kapitel geschildert. Zudem vermerkt Christof Spannhoff im Zuge seiner Untersuchungen zu den Begräbnisplatzverlegungen im Tecklenburger Land, dass das Verhältnis von kirchlicher und politischer Gemeinde je nach Konfession variierte. Spannhoff fasst zusammen: „In den vorrangig katholisch geprägten Gemeinden trat die Rolle der Landgemeinde hinter der Kirchengemeinde stark zurück [...], während in den protestantisch dominierten Untersuchungsorten die Rolle der Kirchengemeinde oftmals unmaßgeblich blieb [...].“<sup>129</sup> Die konfessionelle Lage beeinflusste auch die Auseinandersetzungen im Zuge der Revolution von 1848/49. Alfred Wesselmann analysierte, dass sich diese im Tecklenburger Land weniger als Problem unterschiedlicher gesellschaftlicher Schichten darstellte. Vielmehr standen sich Katholiken und Protestanten gegenüber:<sup>130</sup> „Die Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Konfession definiert nachhaltig Wahlentscheidungen und politisches Engagement.“<sup>131</sup>

128 Vgl. Neuser, Spanier „unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke“, S. 170–173. Zu Johann von Münster vgl. Hans Richter, Johann von Münster, in: Westfälische Lebensbilder. Hauptreihe, Bd. 4. Aloys Bömer zum Fünfundsechzigsten Geburtstag, hrsg. v. Otto Leunenschloß, Münster 1933, S. 110–125. Zu den reformatorischen Vorgängen im Stift Leeden und der Frage, ob dort 1585 eine eigene reformierte Klosterordnung eingeführt worden ist, vgl. Sebastian Schröder, *umndt alle mit einander der Augspürgischen confession zugethan gewesen*. Erinnerungen und Wahrnehmungen der Reformation im Stift Leeden in einem Zeugenprotokoll von 1630. Mit einem Exkurs: Existierte die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung von 1585 tatsächlich?, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 3 (2016), S. 196–219; ders., Ergänzung zur Frage, ob die vom Chronisten Gerhard Arnold Rump überlieferte Klosterordnung für das Stift Leeden von 1585 tatsächlich existierte, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 4 (2017), S. 265–269.

129 Spannhoff, *Leben ohne die Toten*, S. 349.

130 Vgl. Wesselmann, *Kreis Tecklenburg in der Revolution*, S. 286.

131 Ebd., S. 288.

## **Schluss**

Das Tecklenburger Land ist – wie der vorherige Überblick gezeigt hat – kein territorial homogenes Gebilde. Vielmehr veränderte sich die Gestalt dieses Gebiets im Verlauf der Jahrhunderte teilweise drastisch. Gerade diese historische Konstellation erweist sich jedoch als Chance, historische Vergleiche in einem relativ kleinräumigen Gebiet anzustellen. Durch die territoriale Gliederung des Tecklenburger Landes entstanden voneinander unterscheidbare Kultur- oder Wirtschaftsräume. Erinnerung sei an die regionale Verbreitung des Leinengewerbes und des Töddenwesens. Es ist deshalb zu wünschen, dass die Geschichte der Grafschaft Tecklenburg eine weitergehende Untersuchung erfährt, um die hier nur kurz erwähnten Problemstellungen genauer zu diskutieren.